

Az.: 1 S 460/97



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

3.

- Kläger -  
- Beschwerdeführer -

prozeßbevollmächtigt zu 1 bis 3:  
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis Leipziger Land  
vertreten durch den Landrat  
Tröndlinring 3, 04105 Leipzig

- Beklagter -  
- Beschwerdegegner -

prozeßbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

wegen

Schadensersatz wegen staatlicher Verwaltung  
hier: Verweisung des Rechtsstreits

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Sattler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dahlke-Piel und die Richterin am Verwaltungsgericht Gabrysch

am 4. Juni 1998

**beschlossen:**

Die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 16. Juni 1997 - 2 K 896/97 - wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 20.000,00 DM festgesetzt.

Die weitere Beschwerde wird nicht zugelassen.

**Gründe**

Der im Verfahren 2 K 136/96 beim Verwaltungsgericht Beigeladene war im Rubrum nicht aufzunehmen. Denn die Beiladung erstreckte sich ersichtlich nur auf den Restitutionsanspruch, nicht jedoch auch auf die Schadensersatzansprüche wegen der staatlichen Verwaltung. Insoweit sind keine Interessen des Beigeladenen berührt, so daß der Beigeladene auch beim Verwaltungsgericht im Verfahren 2 K 896/97 nicht im Rubrum aufgenommen wurde.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht den Verwaltungsrechtsweg für nicht gegeben erachtet und den Rechtsstreit an das Zivilgericht verwiesen.

Der Rechtsstreit war gemäß § 17a Abs. 2 GVG an das Landgericht Leipzig als das zuständige Zivilgericht zu verweisen. Denn die Kläger machen mit ihrer Klage einen Schadensersatzanspruch aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten durch den staatlichen Verwalter gemäß § 13 Abs. 1 VermG geltend. Für die Geltendmachung eines solchen Anspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben, was sich sowohl aus § 40 Abs. 2 VwGO als auch aus § 6a des nach Maßgabe der Anlage II, Kapitel III, Sachgebiet B, Abschnitt III des Einigungsvertrages weitergeltenden Staatshaftungsgesetzes - StHG - der DDR vom 12.5.1969 (GBl./DDR I S. 34), geändert durch das Gesetz vom 14.12.1988 (GBl./DDR I S. 329), ergibt.

Daran hat auch das Sächsische Rechtsbereinigungsgesetz - SächsRBG - vom 17.4.1998 (SächsGVBl. S. 151) nichts geändert. Nach § 2 Abs. 1 SächsRBG tritt am 30.4.1998 Recht der Deutschen Demokratischen Republik, das nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 1 bis 4 des Einigungsvertrages als Landesrecht fortgilt, außer Kraft. Hierzu zählt auch das Staatshaftungsgesetz des DDR, da es nicht in der Anlage zu § 2 SächsRBG als fortgeltendes Recht enthalten ist. Nach § 4 SächsRBG bleiben aber Rechtsverhältnisse, die auf der Grundlage des nach §§ 1 und 2 SächsRBG aufgehobenen Rechts entstanden sind, unberührt. Das bisherige Recht ist insoweit weiterhin anzuwenden. Die bisherigen Verfahrensvorschriften gelten nur für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordene Verfahren. Dies hat zur Folge, daß das SächsRBG auf § 13 VermG und das vorliegende Verfahren keinen Einfluß hat. Denn die Rechtsverhältnisse, die dieser Norm zugrunde liegen und auf der Grundlage des § 13 VermG i.V.m. dem Staatshaftungsgesetz beruhen, sind klassischerweise immer vor dem 1.5.1998 entstanden, nämlich während der staatlichen Verwaltung, die spätestens mit Ablauf des 31.12.1992 endete (vgl. § 11 a Abs. 1 Satz 1 VermG). Nach Beendigung der staatlichen Verwaltung richten sich die Pflichten des bisherigen staatlichen Verwalters bzw. des Landkreises oder der kreisfreien Städte nach § 11a Abs. 3 VermG i.V.m. § 662 ff.BGB. Eines Rückgriffs auf das Staatshaftungsgesetz bedarf es dann nicht.

Nach § 6a Staatshaftungsgesetz steht natürlichen und juristischen Personen gegen die Entscheidung über Grund und Höhe des Schadenersatzanspruches, nachdem über ihre Beschwerde entschieden worden ist, der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. § 13 Abs. 2 VermG verweist zur Feststellung des gegen den staatlichen Verwalter erhobenen Schadenersatzanspruches auf die gesetzlichen Regelungen der Staatshaftung. Dieser Verweis auf das Staatshaftungsgesetz schließt dessen § 6a, der den Rechtsweg zu den Zivilgerichten eröffnet, mit ein (vgl. BGH, Beschl. v. 15.12.1994, BGHZ 1928, 173 [183]=VIZ 1995, 227; SächsOVG, Beschl. v. 1.12.1994 - 1 S 342/94 -; OLG Dresden, Urt. v. 20.8.1997, VIZ 1997, 688 [689]; OLG Rostock, Urt. v. 7.3.1996 - 1 U 376/94 -; a.A. VG Dresden, Urt. v. 30.5.1996 - 3 K 275/95-; VG Meiningen, Urt. v. 9.2.1995 - 1 K 481/94 -, KG, Beschl. v. 14.7.1994, VIZ 1994, 680; zum Meinungsstand: Steinwachs in: Kimme, Offene Vermögensfragen, Bd. I, VermG § 13 RdNr. 147 f.). Soweit von der Gegenmeinung die Ansicht vertreten wird, § 13 Abs. 2 VermG enthalte nach seinem Wortlaut lediglich eine Rechtsgrundverweisung auf das Staatshaftungsgesetz, nicht jedoch eine Verweisung auf den in § 6a StHG festgelegten Rechtsweg, vermag dies nicht zu überzeugen. Denn § 13 Abs. 2 VermG gestaltet den Schadenersatzanspruch als Staatshaftungsanspruch aus, auf den die Bestimmungen des Staatshaftungsgesetzes der DDR in der Fassung vom 14.12.1988 Anwendung finden (vgl. BT-Drucks. 11/7831, S. 10). So unterliegen auch die Schadenersatzansprüche nach § 13 Abs. 1 VermG der Verjährung nach § 4 Abs. 1 StHG (vgl. im einzelnen Steinwachs a.a.O. VermG, § 13 RdNr. 127 ff.). Für die Zuständigkeit der Zivilgerichte spricht, daß der Gesetzgeber eine Anspruchsgrundlage zur Verfügung gestellt hat, die vor den Zivilgerichten zu verfolgen ist. Damit hat er mittelbar auch den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten begründet; die Rechtswegregelung des § 37 VermG findet insoweit keine Anwendung (vgl. BGH, Beschl. v. 15.12.1994, a.a.O.). Der Ansicht der Kläger, einer Verweisung stünde § 37 Abs. 2 VermG entgegen, da der Gesetzgeber damit eine Konzentration der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit bezweckt habe, überzeugt nicht. Eine solche Konzentrationszuständigkeit der Verwaltungsgerichte läßt sich aus dem Vermögensgesetz nicht entnehmen. Vielmehr ist dem Vermögensgesetz eine Verweisung zu den ordentlichen Gerichten durchaus nicht fremd. So wird z.B. ausdrücklich in § 7 Abs. 8 und § 3 Abs. 1 Satz 9 VermG auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen. Auch

ist der Rechtsordnung nicht fremd, daß den Schadensersatzansprüchen nach § 13 VermG ein Verwaltungsverfahren vorangeschaltet worden ist (vgl. § 33 Abs. 3 VermG). So ist z.B. den Ansprüchen nach § 217 Abs. 1 BauGB ein Verwaltungsverfahren vorangestellt, welchem sich das Klageverfahren vor dem Zivilgericht anschließt. Ferner hat der Bundesgerichtshof den ordentlichen Rechtsweg auch im Hinblick auf Ansprüche betreffend den staatlichen Verwalter nach den § 11a VermG und § 15 VermG bejaht (vgl. Beschl. v. 30.6.1994, NJW 1994, 2488 zu § 11a VermG; Beschl. v. 30.7.1997, VIZ 1997, 643 zu § 15 VermG). Des weiteren spricht für die Zuständigkeit der Zivilgerichte, daß neben den Ansprüchen auf Staatshaftung nach § 13 VermG Ansprüche auf Amtshaftung nach Art. 34 GG, § 839 BGB geltend gemacht werden können und zwischen diesen Ansprüchen Anspruchskonkurrenz besteht (vgl. BGH, Beschl. v. 15.12.1994, a.a.O. [184]; OLG Dresden, a.a.O.).

Entgegen der Ansicht der Kläger steht der von ihnen geltend gemachte Restitutionsanspruch auf Rückübertragung des Grundstücks nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schadensersatzanspruch gegenüber dem staatlichen Verwalter, so daß es keiner einheitlichen Entscheidung bedarf. Unabhängig davon, daß der Schadensersatzanspruch nach § 13 VermG lediglich dem Berechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 VermG zusteht, ist dieser gegen den Entschädigungsfonds zu richten (vgl. § 13 Abs. 2 VermG) und nicht gegen den Landkreis Leipziger Land als derzeitigen Beklagten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Vorliegend ist über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden. Denn die Regelung des § 17b Abs. 2 Satz 1 GVG gilt nur für die vor dem Gericht der Hauptsache entstandenen Kosten. Für das Beschwerdeverfahren bleibt es dagegen bei den allgemeinen Regelungen der §§ 154 ff. VwGO (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 2.6.1998 - 1 S 223/98 -; Beschl. v. 14.5.1998 - 4 S 266/98 -; BGH, Beschl. v. 17.6.1993, NJW 1993, 2541 [2542]; KG, Beschl. v. 31.10.1997, VIZ 1998, 266 [267]).

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 13 Abs. 1 Satz 2 und § 25 Abs. 2 GKG. Unter Berücksichtigung der Angaben der Kläger zum Streitwert über den Restitutionsantrag von 200.000,- DM und die Ausführungen der Kläger im Schreiben vom 1.5.1997 zum

Verfahren 2 K 136/97 schätzt der Senat frei das wirtschaftliche Interesse der Kläger am geltend gemachten Schadensersatzanspruch auf 100.000,- DM. Für die Beschwerde im Rechtswegstreit ist in Übereinstimmung mit Ziffer I Nr. 9 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom Januar 1996 (vgl. NVwZ 1996, 563), an dem sich der Senat orientiert, 20 % des Wertes der Hauptsache als Streitwert angemessen.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG). Die weitere Beschwerde war nicht zuzulassen, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen (§ 17 a Abs. 4 Satz 5 GVG).

gez.:  
Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Gabrysch